

Der Chorgesang soll – so Georg Ratzinger – »die Herzen der Menschen öffnen und ihnen ein Stück Himmel vermitteln« (132). Ein eigenes Kap. widmet der Verf. den Schallplatten- und CD-Aufnahmen der Regensburger Domspatzen unter Georg Ratzinger (mit liturgischer Musik, geistlicher und weltlicher Musik; 132–139). Ein weiteres Kapitel (140–146) zeigt, welche Komponisten Georg Ratzinger am meisten schätzt. Papst Paul VI. zählte die Regensburger Domspatzen »zu den bedeutendsten Kirchenchören der katholischen Welt« (147). Bei der glanzvollen Verabschiedung für den Domkapellmeister im Jahr 1994 mit überaus prominenten Teilnehmern wurde auf die enorme Leistung Georg Ratzingers hingewiesen: Neben der ständigen liturgischen Aufgabe im Dom absolvierte der Chor seit 1964 rund 1.500 Konzerte; er nahm 27 Schallplatten auf und unternahm Konzertreisen auf drei Kontinenten.

Das dritte Kap. des Buches gilt dem »Bruder des Papstes« (171–217): Auch nach 1981, als Kardinal Ratzinger der Ruf zum Präfekten der Glaubenskongregation erteilte, blieb Regensburg »die Stadt, in der die Geschwister Ratzinger ihren Mittelpunkt sahen« (174). Schwester Maria starb 1991 nach einem Schlaganfall. Über seinen Bruder, den Papst, sagt Georg Ratzinger: »Er ist der gütige, freundliche Mensch geblieben, so wie er immer war« (197). Eine der aufregendsten Zeiten in der Geschichte der Regensburger Domspatzen begann, als aus dem Vatikan »grünes Licht« kam, dass der Chor am 22. Oktober 2005 in der Sixtinischen Kapelle zu Ehren des Papstes ein Konzert geben dürfe. Im September 2006 kehrte Benedikt XVI. als Papst in seine bayerische Heimat zurück. Für alle Anwesenden und Fernsehzuschauer war es ein ergreifendes Ereignis, als der oberste Hirte der Kirche auf dem Münchener Marienplatz zu Füßen der Patrona Bavariae die Fürsprache und den Segen der Gottesmutter für die ganze Kirche erbeten hat. In Altötting wurde Georg Ratzinger in diesen Tagen bei den Kapuzinern gastfreundlich aufgenommen. Benedikt XVI. sagte an diesem Wallfahrtsort: »Daheim sind wir, wo die Mutter des Herrn ist« (209). Zum Jahreswechsel 2004/05 knieten die Brüder Ratzinger zum letzten Mal gemeinsam in der Gnadenkapelle von Altötting. In Regensburg wollte Papst Benedikt XVI. seinen Bruder unbedingt in seiner Privatwohnung in der Altstadt besuchen. Von dort gingen beide zu Fuß zur Alten Kapelle.

Das Buch Anton Zubers präsentiert auf 32 Seiten auch eine beeindruckende Serie von Bildern, die wichtige Lebensstationen des ehemaligen Domkapellmeisters und seiner Angehörigen in hervorragender Weise dokumentiert. Neben einem Prolog

und einem Epilog enthält das Buch ein Nach- und Dankwort des Verf.s, einen kurzen Lebenslauf Georg Ratzingers und eine Aufstellung der verschiedenen Einspielungen der Regensburger Domspatzen unter Georg Ratzinger zwischen 1964 und 1994 (Diskografie; 231–234). Im Jahr 2000 hat das »Pontificio Istituto di Musica Sacra« in Rom Georg Ratzinger die Ehrendoktorwürde verliehen, und 2004 wurde er zum Honorarprofessor an der Hochschule für Katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik in Regensburg ernannt.

Mit dieser Publikation gibt der Verf. lesenswerte, gut recherchierte Einblicke in die Lebensstationen Georg Ratzingers und der Familie Ratzinger. Dabei werden nicht nur die vielfältigen geistigen Begabungen und beruflichen Stationen der Familienmitglieder sichtbar. Auch die menschliche und religiöse Atmosphäre im Hause Ratzinger wird einfühlsam beschrieben. Alle Passagen des Buches wurden vor der Drucklegung dem emeritierten Domkapellmeister vorgelesen. *Josef Kreiml, St. Pölten*

Kirchenrecht

Wolfgang F. Rothe, Liturgische Versöhnung. Ein kirchenrechtlicher Kommentar zum Motu proprio »Summorum Pontificum« für Studium und Praxis, Dominus-Verlag, Augsburg 2009, 206 S.

Das vorliegende Werk beginnt mit einem Vorwort des Vize-Präsidenten der Päpstlichen Kommission »Ecclesia Dei«, Prälät Camille Perl (11–12). Im Vorwort des Verfassers (13–16) wird der Zweck der vorliegenden Publikation umschrieben, nämlich »die nunmehr geltende Rechtslage möglichst unvoreingenommen und sachlich zu erfassen, zu analysieren, zu systematisieren, zu interpretieren und, insoweit es angebracht oder gar notwendig erscheint, einer Klärung zuzuführen, um sie schließlich auf gegebenenfalls bestehende praktische Probleme anzuwenden bzw. anwendbar zu machen« (13). Die Publikation ist »ebenso als Lehr- bzw. Handbuch wie auch als Nachschlagewerk konzipiert« (15).

Der Text des als Motu proprio erlassenen Schreibens Summorum Pontificum wird zweiseitig in lateinischer und deutscher Sprache abgedruckt, wobei der Kommentar des Vf. – aufgeteilt in 25 Kapitel mit mehreren Unterpunkten – jeweils eingeschoben wird. Der Kommentar zum einleitenden Teil des Motu proprio ist in sechs Kapitel aufgeteilt. Im Weiteren kommentiert jedes Kapitel einen Artikel oder Paragraphen der Normen des Motu proprio. Der lateinische Text entspricht dem in den

AAS abgedruckten, mit einigen Ergänzungen (Untertitel) und Korrekturen bzw. Änderungen versehenen Text, während der deutsche Text auf der Erstfassung des lateinischen Textes beruht. Da für die erwähnten Ergänzungen im lateinischen Text (z. B. Untertitel) keine amtliche Übersetzung vorliegt, musste für diese Textteile auf eine nichtamtliche Übersetzung zurückgegriffen werden (vgl. 21). Beim Kommentar handelt es sich um einen recht umfassenden Kommentar, der nicht wenige dem Kanonisten an sich bekannte Informationen enthält, die aber für einen interessierten Nichtkanonisten, zu denen vermutlich die meisten Leser zählen dürften, von Interesse sein dürften. So wird beispielsweise dem Kirchenrechtler bekannt sein, was ein »Motu proprio« (vgl. 17–20) oder ein Kaplan (»capellanus«, 152–153) ist; für andere Leser dürften die entsprechenden Erläuterungen jedoch sehr nützlich sein. Die zahlreichen Verweise auf weiterführende Literatur – das Werk zählt über 500 Fußnoten – und das umfangreiche Literaturverzeichnis am Schluss (173–192), wie auch Kanones (193–194) sowie Personen- und Sachregister (195–206) runden das gelungene Werk ab. Das Literaturverzeichnis umfasst Werke in deutscher, italienischer, spanischer und englischer Sprache.

Zur Frage, ob der Einsatz weiblicher Altardiener und die Handkommunion auch in jenen Messfeiern legitim sind, die nach dem Messbuch von 1962 gefeiert werden, schreibt der Vf.: »Die Antwort ist einklares Nein: Nach can. 25 CIC kann eine Gewohnheit die Rechtskraft eines Gesetzes erlangen, wenn sie von einer wenigstens passiv gesetzesfähigen Gemeinschaft mit der Absicht, Recht einzuführen, geübt wurde. Dass es sich bei den Gläubigen, die sich der älteren Form des Römischen Ritus verbunden fühlen, um eine passiv gesetzesfähige Gemeinschaft handelt, ist spätestens seit dem Erlass des *Indultes Quattuor abhinc annos* vom 3. Oktober 1984 evident. Da sich die betreffenden Gläubigen gewöhnlich gerade deswegen der älteren Form des Römischen Ritus zugewandt haben, weil sie liturgische Praktiken wie weibliche Altardiener und Handkommunion – zumal diese oftmals widerrechtlich eingeführt und erst im Nachhinein legitimiert wurden – ablehnten, steht ferner fest, dass ihre diesbezüglichen Bemühungen von der Absicht getragen waren, Recht zu erhalten bzw. einzuführen. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass in Messfeiern, die nach dem Messbuch von 1962 gefeiert wurden, von jeher weder weibliche Altardiener und Laien als Kommunionsspender zum Einsatz kamen noch die Handkommunion praktiziert wurde. Diese Gewohnheit hat, da sie weder gesetzeswidrigen noch außergesetzlichen Charakters ist

(vgl. can. 26 CIC), sondern lediglich von einer gesetzlich zwar bestehenden, aber mitnichten verpflichtenden Möglichkeit einfachhin keinen Gebrauch macht sowie vom zuständigen kirchlichen Gesetzgeber niemals beanstandet und insofern stillschweigend gebilligt wurde, gemäß can. 23 CIC die Kraft eines Gesetzes erlangt« (70–71). Das Erzwingen der Handkommunion in einer Messe in der außerordentlichen Ausdrucksform seitens eines Gläubigen wäre folglich »rechtswidrig« (82).

Der Vf. weist an mehreren Stellen auf die teilweise nicht unbedeutenden Unterschiede zwischen der lateinischen Erstfassung und dem in den AAS publizierten Text des gegenständlichen *Motu proprio* hin (z. B. 78–79, 87, 120). Zu Recht übt der Vf. an einzelnen formalen Punkten des *Motu proprio* Kritik. So ist wohl nachvollziehbar, dass am Hohen Donnerstag, am Karfreitag und in der Osternacht keine Wahlmöglichkeit des Priesters zwischen den beiden Ausdrucksformen des Römischen Ritus in Messen ohne Volk besteht, weil an diesen Tagen sowohl in der ordentlichen wie in der außerordentlichen Form keine Privatzelebration vorgesehen ist. Eine Begründung, warum dies am Ostersonntag nicht erlaubt sein soll, ist nicht ersichtlich (vgl. 73–74). Denn grundsätzlich ist am Ostersonntag jedem Priester die Privatzelebration erlaubt.

Eine der bereits oben erwähnten Änderungen zwischen der lateinischen Erstfassung und der in den AAS abgedruckten Version des *Motu proprio* findet sich in Art. 4: »In der lateinischen Erstfassung des gegenständlichen *Motu proprio* war noch von einer dauerhaft (continenter) bestehenden Gruppe die Rede gewesen; in der authentischen (und allein rechtskräftigen) Endfassung, wie sie schließlich im amtlichen Publikationsorgan des Heiligen Stuhls [...] veröffentlicht wurde, ist stattdessen nur mehr verlangt, dass die betreffende Gruppe beständig (stabiler) zusammenkommt. Dadurch kommt umso deutlicher zum Ausdruck, dass die betreffende Gruppe ihr Bestehen nicht erst in der Praxis erweisen oder gar auf unbegrenzte Zeit garantieren muss, um in den Genuss des Rechts auf die Messfeier in der außerordentlichen Ausdrucksform des Römischen Ritus zu gelangen« (87).

Eine weitere Änderung zwischen der lateinischen Erstfassung und der in den AAS abgedruckten Version des *Motu proprio* findet sich in Art. 7. Wenn ein Pfarrer die Bitte einer Gruppe von Gläubigen um die Messfeier nach dem *Missale* von 1962 nicht gewährt, hat sie den Bischof davon in Kenntnis zu setzen, der nachdrücklich ersucht wird, dem Wunsch zu entsprechen. Nun liegt die Entscheidung beim Bischof. In der ersten Fassung hieß

es: »Si ille ad huiusmodi celebrationem providere non potest res ad Pontificiam Commissionem Ecclesiae Dei referatur.« In den AAS heißt es nun: »Si ille [...] non vult [...]« Daraus schließt der Vf., dass nun »dem Diözesanbischof aus unerfindlichen Gründen die Möglichkeit eröffnet [wurde], sich der Durchsetzung des Rechts der Gläubigen [...] willentlich zu versagen« (120). Doch kann aus dem Wortlaut »[...] si non vult [...]« ein Recht des Diözesanbischofs abgeleitet werden? Handelt es sich nicht eher um die Beschreibung der auch real existierenden Variante, dass sich Diözesanbischöfe im Ungehorsam nicht an die Anweisungen des Papstes halten, worauf die entsprechende päpstliche Kommission einzuschalten ist? Freilich wäre in rechtstechnischer Hinsicht eine Formulierung vorzuziehen gewesen, die das Handeln des Diözesanbischofs nicht wertet. Denn ob er dem Wunsch der Gläubigen nicht entsprechen kann oder will, ist für die Gläubigen im Endeffekt belanglos. Sachgerechter wäre also z. B. die Formulierung: Bleibt die dem Diözesanbischof vorgetragene Bitte erfolglos, ist die Sache der Päpstlichen Kommission »Ecclesia Dei« mitzuteilen.

Was die Sakramentalien betrifft, schreibt der Vf.: »Wohl aber wird man bedauern dürfen, dass bezüglich der Begräbnisfeier und ebenso der Sakramentalien im gegenständlichen Motu proprio auf jedwede Regelung verzichtet wurde. Ein Grund dafür ist – zumal in Anbetracht der großzügigen Regelungen bezüglich der Messfeier und der (meisten) Sakramente – nicht ersichtlich« (137). Daraus wäre eigentlich zu schließen, dass die Feier der Sakramentalien in der außerordentlichen Ausdrucksform des Römischen Ritus zumindest außerhalb der von der Päpstlichen Kommission »Ecclesia Dei« errichteten Gemeinschaften grundsätzlich nicht erlaubt ist. »Wenn es sich allerdings beim Fehlen jedweder diesbezüglichen Norm im gegenständlichen Motu proprio nicht um eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers, sondern lediglich um ein Versehen handelt – und die ansonsten, etwa im Bezug auf die Messfeier und die (meisten) Sakramente, zum Ausdruck kommende Großzügigkeit des Gesetzgebers spricht dafür –, könnte man allerdings mit gutem Grund auf can. 19 CIC rekurrieren, wonach, wenn in einer bestimmten Sache die ausdrückliche Vorschrift eines allgemeinen oder partikularen Gesetzes oder eine Gewohnheit fehlt, gemäß den allgemeinen Rechtsprinzipien zu entscheiden ist. Unter der genannten Voraussetzung könnte im gegenständlichen Zusammenhang das allgemeine Rechtsprinzip herangezogen werden, wonach, wem das Größere erlaubt ist, auch das Geringere erlaubt ist bzw. erlaubt sein dürfte [...] Demnach wäre auch

die Feier des Begräbnisses und der Sakramentalien in der außerordentlichen Ausdrucksform des Römischen Ritus als einschliessweise legitim zu betrachten« (138). Bei den Segnungen könnte man noch darauf hinweisen, dass es sich beim deutschsprachigen Benediktionale nach wie vor um eine (nicht verbindliche bzw. verpflichtende) Studienausgabe aus dem Jahre 1977 handelt und insofern die Verwendung der früheren (approbierten) liturgischen Texte für Segensfeiern a fortiori als erlaubt zu betrachten ist.

Dem Wortlaut des lateinischen Textes nach ist die Firmung in der außerordentlichen Ausdrucksform des Römischen Ritus den Ordinarien »ordinarii« Art. 9 § 2) vorbehalten. »In der amtlichen deutschen Übersetzung ist statt von Ordinarius von Bischof die Rede. Dies ist insofern von Bedeutung, als keineswegs jeder Ordinarius die Bischofsweihe empfangen hat« (140). »Sofern kein Sonderrecht zu tragen kommt [...], scheint jedem zur Spendung des Firmaments Befugten, der nicht Ordinarius ist – selbst wenn es sich dabei um einen Bischof [...] handelt – deren Feier in der außerordentlichen Ausdrucksform des Römischen Ritus nicht gestattet zu sein. Ein Grund dafür ist nicht ersichtlich.« (141)

Auch in Art. 10 finden sich eigenartige Regelungen: »In Abweichung von can. 515 § 2 CIC, demzufolge die Errichtung von Pfarreien allein Sache des Diözesanbischofs ist [...], wird die Befugnis zur Errichtung von Personalpfarreien für die Bedürfnisse der Gläubigen, die die außerordentliche Ausdrucksform des Römischen Ritus bevorzugen, im gegenständlichen Artikel auf den Ortsordinarius (ordinarius loci) ausgeweitet [...] Ein Grund dafür ist nicht ersichtlich« (149). Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass auch für die Errichtung von Personalpfarreien der Priesterrat anzuhören ist. Auch unter diesem Aspekt ist die Regelung nicht kohärent. Ein Generalvikar könnte wohl eine Personalpfarrei für die Bedürfnisse der Gläubigen, welche die außerordentliche Ausdrucksform des Römischen Ritus bevorzugen, errichten, doch müsste vorgängig der unter Vorsitz des Diözesanbischofs tagende Priesterrat dazu angehört werden (vgl. CIC can. 515 § 2). Was der Vf. dezent an mehreren Stellen mit der Formulierung »ein Grund dafür ist nicht ersichtlich« umschreibt, weist auf einen leider recht weit verbreiteten Missstand in der jüngsten auch universalkirchlichen Gesetzgebung hin: Es fehlt unserer Kirche an Rechtskultur auch in rein rechtstechnischer Hinsicht.

Im Detail finden sich im rezensierten Werk ganz vereinzelt verbesserungsfähige Punkte: So spielt dem Vf. die Abkürzung »Ebd.« in den Fußnoten ei-

nen Streich. Die Quellenangabe in Fußnote 141 (»Ebd., 8«) kann sich nicht auf das letztgenannte Werk in Fußnote 140 beziehen, weil dieser Artikel keine Seitenzahl »8« kennt. Das Gleiche gilt für Fußnote 152. Ebenso ist es etwas verwirrend, wenn sich eine Autorenangabe »Ders.« auf ein »Ebd.« in der vorgehenden Fußnote bezieht, das wiederum auf eine Quellenangabe in einer vorangehenden Fußnote verweist (z. B. Fußnote 159). Auf S. 87 fehlt im Drucksatz ein Wort: »und zwar [so] lange, wie [...]« Bei der Quellenangabe »Rothe: Liturgische Gegenreform(ation)?« ist im Gegensatz zu den übrigen Autorenangaben der Name des Vf. nicht in Kapitälchen gedruckt (88, 89). Auf S. 90 gehört das letzte Verb dem Subjekt entsprechend in den Plural, auf S. 91 sollte es heißen: »um die Verwirklichung ihres [...] Anliegen[s]«. Doch können diese marginalen Ausstellungen den Wert des vorliegenden seriösen und umfassenden Kommentars nicht schmälern. *Markus Walser, Vaduz*

Christliche Gesellschaftslehre

Handbuch der Katholischen Soziallehre, hg. von Anton Rauscher, Berlin 2008 (Duncker & Humblot), ISBN 978-3-428-12473-2, EUR 78,-, als E-Book EUR 70,-.

Professor em. DDR. Anton Rauscher SJ, Inhaber des Lehrstuhls für Christliche Gesellschaftslehre an der Universität Augsburg von 1971 bis 1996, hat im Auftrag der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft sowie der Katholischen Sozialwissenschaftlichen Zentralstelle in Mönchengladbach, deren Direktor er von 1963 bis 2010 war, in Verbindung mit Jörg Althammer, Wolfgang Bergsdorf und Otto Depenheuer ein 1130 Seiten umfassendes Handbuch der Katholischen Soziallehre herausgegeben, das 2008 im Verlag Duncker & Humblot in Berlin erschienen ist.

65 Autoren haben hier mitgewirkt und in 81 Einzelartikeln dazu beigetragen, ein Einführungswerk in die Katholische Soziallehre zu schaffen, das in den nächsten Jahren und Jahrzehnten im deutschen Sprachraum sicher wegweisend sein wird. Während auf der lehramtlichen Ebene mit dem 2004 der Öffentlichkeit übergebenen, in deutscher Sprache 2006 (auch durch das Verdienst Prof. Rauschers) vorgestellten »Kompendiums der Soziallehre der Kirche« ein systematisches Werk der Soziallehre der Kirche vorliegt, wird hier auf der wissenschaftlichen Ebene eine Darstellung dessen gesucht, was man als *Katholische Soziallehre* insgesamt bezeichnen kann. Einerseits wird dabei, wie generell in der

katholischen Theologie, die Bindung an das Lehramt der Kirche vorausgesetzt, andererseits geht es – ermöglicht durch den wesentlichen Beitrag der Humanwissenschaften sowie der philosophischen Anthropologie und Ethik – um Argumentationen, Vertiefungen und Begründungen, die vom Lehramt selbst nicht zu leisten sind, deren es aber bedarf, um seinen wesentlichen Dienst für die Glaubensweitergabe und das christliche Leben des einzelnen und das Wohl der Gesellschaft ausüben zu können.

Die inhaltliche Ausrichtung des Handbuchs ist der christlichen Sicht von Mensch und Gesellschaft verpflichtet, die in der Schöpfungs- und Erlösungsordnung gründet und auf dem zweifachen Weg erkennbar ist, den auch Benedikt XVI. in seiner Sozialenzyklika »Caritas in veritate« aufgezeigt hat (Nr. 9), nämlich durch den Glauben und die Vernunft. Bei aller Profilierung des Katholischen wird zugleich das ökumenische, ja auch interreligiöse Gespräch gesucht; auf der Basis des Naturrechts ist der Dialog auch mit Nichtglaubenden möglich, was wesentliche Fragen des Menschen und seiner Würde und Berufung – als einzelner und in Gemeinschaft – betrifft.

In vierzehn Hauptkapiteln werden wesentliche Anliegen, Themen und Inhalte der Katholischen Soziallehre vorgestellt: Es geht im einzelnen um das personale Fundament der Katholischen Soziallehre (A. Rauscher, P. Kirchhof, E. Schockenhoff, S. Mückl), um ihre Grundlinien (A. Losinger, L. Roos, U. Nothelle-Wildfeuer, A. Küppers, W. Becker, W. Ockenfels, H.-J. Höhn, M. Schramm) mit einem ökumenischen Exkurs (W. Härle, V. Makrides), um Ehe und Familie (F.-X. Kaufmann, J. Liminski, E. Schockenhoff, P. Kirchhof, V. Ladenthin, H. Lampert, N. Ott), um ethische Grundfragen des Lebens (M. Spieker, B. Ketter, C. Breuer), um Schöpfung und Umwelt (E. Schockenhoff, M. Vogt), um die Bedeutung der Arbeit (E. Nass, J. Althammer, B. Rütters, G. Kleinhenz), um das Eigentum (W. Kersting, A. Rauscher, U. van Suntum), die Wirtschaftsordnung (A. Rauscher, A. Schüller, C. Müller, C. Watrin, A. Habisch, N. Goldschmidt, E. Gaugier, N. Feldhoff), die soziale Sicherung (R. Hauser, M. Werding, J. Genosko, H. Pompey, H. Zacher), die politische Ordnung (J. Isensee, R. Uertz, M. Graulich, C. Schönberger, M. Heintzen, A. Rauscher), die Demokratie (O. Hoffe, H. Vorländer, M. Kneuer, A. Liedhegener, B. Sutor, W. Bergsdorf, M. Funke), um das Verhältnis von Kirche und Staat (O. Depenheuer, C. Waldhoff, S. Mückl), um die internationale Ordnung (L. Kühnhardt, S. Fröhlich, W. Ockenfels, J. Schwarz, D. Herz, K. Bade, P. Waldmann, M. Rutz) sowie um die Entwicklungszusammenarbeit (J. Müller, A. Saberschinsky, M. Sommer).